

Rückführung / Entsorgung von Gasbehältern

Wir bekommen u. a. seit Jahren von den Städten, Gewerbetreibenden und auch Privatleuten, Flaschen zur Entsorgung.

Bei den so genannten Luftgasen, wie Sauerstoff, Stickstoff, Pressluft usw., ebenfalls für Propan/Butan und anderen Kohlenwasserstoffen, gehen wir so vor, dass wir diese Flaschen entleeren, das Ventil herausdrehen und die Flaschen innen mit inertem Gas spülen. Danach werden die Flaschen und Ventile der normalen Verwertung als Schrott zugeführt.

Bei Kältemitteln ist es so, dass wir die Restinhalte an Kältemitteln, die sich ggf. in den Flaschen befinden einem spezialisierten Partner zuführen, wo dann das Kältemittel entweder recycelt oder verbrannt wird. Hier gibt es dann natürlich, dem Abfall entsprechende Nachweise. (siehe Entsorgung Kältemittel)

Acetylen-Flaschen sind im Bereich der Technischen Gase ein besonderes Problem, da die meisten der älteren porösen Massen, mit denen die Flaschen innen befüllt sind, Asbest enthalten. Hier gibt es spezielle Entsorgungsfirmen, die diese Flaschen entsorgen, ebenfalls mit den entsprechenden Nachweisen, wobei wir allerdings in vielen Fällen auch die Möglichkeit haben, die Acetylen-Flaschen dem Besitzer wieder zuzuführen. Die Prägungen in den Flaschen helfen uns diesbezüglich weiter, wir können auf diesem Wege praktisch in jedem Falle den Eigentümer ermitteln.

Bei giftigen und/oder stark korrosiven Gasen klären wir zuerst einmal den Entsorgungsweg, bevor wir die Flaschen annehmen.

Das bedeutet, wir stellen anhand der Flasche den Besitzer dieser Behälter fest und regeln dann in Zusammenarbeit mit dem Flascheneigentümer die Entsorgung.

Wenn es sich um undichte Behälter handelt oder um Behälter, die beim Transport ggf. undicht werden könnten, dann gibt es natürlich die Möglichkeit, über spezielle Transportbehälter solche Flaschen mit giftigen oder stark korrosiven Gasen fachgerecht zu transportieren und einer Verwertung je nach Gasart zuzuführen.

Die Lagerung auf unserem Werksgelände erfolgt gemäß der **Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung übergenehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)**

- 8.11.1.2 von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,
- 8.12.3.2 einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen;

Für eine detaillierte Aufstellung der zu entsorgenden Behälter, finden Sie in der Anlage unser Formular.

Dieses wird im Bedarfsfall durch unseren Mitarbeiter vor Ort oder auch durch den Kunden selbst ausgefüllt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr p.a.c.-Team

●●● Anlage

Aufstellung Gasbehälter zur Verwertung